

persönliche Eigenart einzelner Notare handelt, zeigen DD 3, 14, zu deren Herstellung Sanso und Maximianus wieder die gewöhnliche „charta transversa“ verwandt haben¹⁵⁸.

Das Chrismon, das in der Form des lateinischen Kreuzes zusammen mit der Majuskelschrift der ersten Zeile eine graphische Einheit bildet¹⁵⁹, fehlt in keinem einzigen Privileg. Auffällig ist, daß die solchermaßen hervorgehobene erste Zeile, die stets nur mit der verbalen Invokation ausgefüllt wird, mehrfach in einer vom nachfolgenden Kontext abweichenden Tinte geschrieben wurde¹⁶⁰. Auch ist zu vermerken, daß in zwei Fällen die Majuskelschrift gleicher Notare graphisch völlig unterschiedlich ausgestaltet wurde¹⁶¹. Beide Beobachtungen lassen es wahrscheinlich erscheinen, daß hin und wieder eine zweite Person an der Anfertigung der Urkunden beteiligt war. Der die jeweilige Urkunde mündierende Notar konnte anscheinend je nach Bedarf für die aufwendige Herstellung einer kunstvollen Zierschrift eine spezielle Hilfskraft heranziehen. Wahrscheinlich haben die Kanzleihilfen stets einige Pergamente für das tägliche Urkundengeschäft auf Vorrat hergestellt und bereits mit der Zierschrift der ersten Zeile versehen, so daß sich der Notar bei Bedarf nur ein passendes Blankett auszusuchen brauchte. Aus diesem Grund sollte auch die Zierschrift nur dann für den Schriftvergleich ausgewertet werden, wenn sie nachweislich vom Notar selbst angefertigt wurde, wie dies etwa bei den beiden von Thomas geschriebenen Urkunden der Fall sein könnte¹⁶². Ist dagegen nur ein einziges Original eines Notars erhalten, wird man die Zierschrift für die Charakterisierung der Hand nur mit großer Zurückhal-

¹⁵⁸) D 3: 430 zu 320 mm (Plica 50 mm); D 14: 375 zu 300 mm (Plica 53 mm).

¹⁵⁹) So schon K e h r, S. 160 Anm. 2.

¹⁶⁰) Besonders deutlich kann man dies in DD 11, 15 feststellen. Ähnliche Beobachtungen trifft auch F. P h i l i p p i, Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern (1885) bes. S. 68f. für die sizilischen Urkunden des jungen Friedrich II.

¹⁶¹) Die Zierschrift in D 14 des Sanso wurde ungemein reich mit Rankenwerk versehen, in D 15 des gleichen Schreibers sind diese Mittel graphischer Hervorhebung und Verzierung dagegen nur minimal vertreten. Eher noch krasser ist der Unterschied in den beiden Originalen des Maximianus, DD 3 u. 11. Im Falle der beiden von Ademarius im Original erhaltenen Urkunden, DD 24 u. 27, ist ein sicheres Urteil wegen der schlechten Erhaltung von D 27 leider nicht möglich. In den staufischen Urkunden, die von Maximianus und Eugenius geschrieben wurden (vgl. oben Anm. 112 und 129), bedienen sie sich unter deutschem Einfluß einer Elongata.

¹⁶²) DD 20, 35.